

deren vereydeten Bürgeren überzulassen schuldig seyn sollen, also und dergestalt, daß im Fall dergleichen Güter einem außer der Stadt Paderborn und des Feldmark wohnenden hiesiger Stadt Unterthanen, oder sonstem einem anderen ausländischen verkauft würden; solchenfalls alle und jede Stadt Paderbörnische Bürger das verkaufta Gut innerhalb Jahrs Frist nach beschlossenen Kauf gegen Erstattung der ausgegebenen Kaufgelder zu retrahiren befugt seyn solle. Uclund Hochfürstl. Handzeichen und Secretis, Signatum Neuhaus den 16. Junii 1696.

Herman Werner.

(L.S.)

## XLV.

## XLV.

**V e r b o t**  
widder die Ausfuhr des Korns und das  
Brantwein-Brennen,

von 1698.

Bon Gottes Gnaden, Wir Herman Werner, Bischof zu Paderborn, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, und Graf zu Pyrmont, &c. Thuen kund und fügen hiemit zu wissen, was gestalte die Korn- und vornemlich die Winter-Früchten zum Tholl aber einst in mettlichen Mähsachs und Abgang gerathen, daß eine nochmalige Ersteiger- und Theurung nicht ohnzeitig zu besorgen, dahero Wir aus sonderbarer Fürst-Väterlicher Vorsorge dahin bedacht seyn, wie dieser bevorstehenden Theurung, zu Unserer Unterthanen gedenklichem Erhalten, in Zeiten vorgebogen werden möge, Immassen Wir dann das zulänglichste Mittel zu seyn ermessen, daß das Land fürderlichst gesperret, und keine fernere freye Ausfuhr, sowohl Ins- als Ausländischen gestattet werde, daß mit Nützenige, so etwa in Unserem Stift und Fürstenthum, bei denen Eingesessnen vorhanden, Unseren bedürftigen Unterthanen vor denen Ausländischen verkaufet oder ausgeborget werde; Beschlossen  
dero-

derowegen aus Landesfürstlicher Macht, allen und jeden, so Geist- als Weltlichen, Adel- und Unadelichen, dieses Unser Stifts, hemic gnädigst ernstlich, von deren Früchten nichts bis zu ander- weiter Unser gnädigster Verordnung, bey Straf der Confiseation und schwerer Geldbuß nach Publication dieses außer Lands zu führen, sondern was etwa abzustehen, denen bedürftigen Einlän- dischen, um ein billiges Prämium zu verkaufen und überzulassen. Wir befehlen darauf zugleich allen und jeden Unseren Beamten und Bedienten, sodann Bürgermeister und Rath in denen Städ- ten, Vorsteheren und Gemeinheiten in denen Dorffschaften, auch Zoll-Conductoren und Bedienten hiedurch wohlernstlich, dafern diesem Unserem Verbot zuwider, einige Ausfuhr des Korns außer Landes, ohne Unsere gnädigste Bewilligung, versucht und vor- genommen werden wollte oder sollte, selbiges keineswegs zu gestat- ten, sondern die Früchte, samt Wagen, Pferden und Leuten an- zuhalten, und an Uns darüber gehorsamst zu referieren, oder da auch würtlich, nach Publication dieses, etwas durch heimliche Practiken herausgeführt, und solches nachgehends in Erfahrung gebracht würde, die Käufer und Verkäufer nicht deskeniger anhers zu denunciren, gestalten auch denen Denuncianten von dem also heimlich herausgeföhrtem und denunciirendem Korn, ein drit- ter Theil zugekehrt werden solle.

Und weilten Wir auch wahrgenommen und befunden, daß  
durch

durch das Korn-Branntwein brennen; eine grosse Menge Roggen, in hiesigem Unserem Stift consumirt und dadurch die Theurung des Getreids, zu Unserer geseebten Unterthanen höchsten Beschwer und Verderb, merklich vermehret werde, und dahero für hochndig er- achtet, selbiges bis nächstkünftigen Michaelis des anstehenden 1699. Jahrs, gänzlich abzuschaffen;

Als gebieten und befehlen Wir allen und jeden, Unseren so Geist- als Weltlichen, Adel- und Unadelichen Eingesessenen auch sämtlichen Unterthanen, ingleichen Unseren Militair-Bedienten und Gemeinen, auch Guardie zu Pferd und Fuß, und sonstigen Federmanniglichen, oh- ne einige Ausnahm, hemic wohlernstlich und bey arbiträrer Straf, nicht allein sofort, nach Bekündigung dieses, alles Branntwein brennen von Korn, und dessen verkaufen, wie solchen Namen haben möchte, einzustellen; Sondieren auch, was ein- oder ander, dessen etwa vorräthig hätte, sich davon ohnverzüglich, und längst innerhalb vierzehn Tagen Zeit, zu entledigen, als lieb einem jeden ist, die Confiseation, des nach verflossener solcher Frist, befindlichen Kornbrannteins, nebst einer ohnnachläufigen Straf, nach Besinden zu vermeiden; Wir befehlen nicht weniger allen Unseren Beamten, Gerichtshabern und Bedienten, auch Magistrat in denen Städten, Richtern und Vorsteheren in denen Dorffschaften, zugleich wohlernstlich, alsofort nach Insinuation dieses, alle Blasen und Kesseln, oder sonst dahn dienende Instrumenta klein und groß, aufzusuchen, die-

Zweyter Theil.

§ §

sel-

selbe von einander legen, und in denen Städten, auf das Rathhaus, außer denen Städten aber, auf Unsere Amtshäuser, oder einen andern, von Unsren Beamten und reipublicis Gerichtshabern, in ihren Jurisdictional-Districten, auschendem bequemen Ort, hinbringen, und daselbst bis zu Aufhebung, dieses Unsres Edicti, wohlverwahlich unbeschädigt aufzuhalten zu lassen; und daß solches alles geschehen, innerhalb acht Tagen, nach Publication dieses gehorsamst zu berichten, sodann fernethin fleißige Obacht zu halten, damit keine neue Blasen und Kesseln, klein oder groß, in der vorigen Stelle surrogirt, oder sonst in fraudem dieses Unsers Verbots, durch and're Mittel einiger Brantewein von Kornflechten, in hiesigem Unserem Hochstift, während der Prohibition gebrannt, oder auch von Auswärtigen hinein practicirt, verschaffet, und verbraucht werde, gestalten die Contraventoren nicht allein mit Confiscation der etwa befindender Blasen, Kesseln, und Korn-Brantewein bestraft, sondern auch dem Denuncianten, darab ein dritter Theil, wie oben, zugeeignet, und dessen Name verschwiegen werden solle; Damit sich nun keiner mit der Unwissenheit zu entschuldigen haben möge, so soll dieses Edictum gehördlicher Massen publicirt und gehörigen Orts affigirt werden. Urkundlich Unsers hierunter gesetzten Namens und Seetels. Signatum auf Unserem Residenzschloß Neuhaus den 15. Sept. 1698.

Herman Werner. (L.S.)

XLVI.

## XLVI.

### Verordnung wegen des neuen Waldes von 1716.

Dennach Ihrer Hochfürstl. Gnaden zu Paderborn und Münster, ic. Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn mehrmalen gehorsamst referirt worden, daß denen unterm 22ten Januarii 1692 und 20. Augusti 1693 ausgelassenen Verordnungen, wegen Conservirung des neuen Walds, nicht nachgelebt, sondern ernechter neuer Wald durch das unordentliche Holzhausen gänzlich zwangt, und dassern dieses in Zeiten nicht abgestossen wird, völlig verhauen und verwüstet werde, und derowegen für nöthig befunden, vorgemelde Verordnung nicht allein hierdurch zu erneuern, sondern auch in ein- und anderen Theilen, nach vorgegangener Communication mit Unserm Ehrenwürdigen Thum-Capitul, und übrigen zum Brandholz Interessirten, und von denselben beschobenen Vorschlägen, zu verbessern, und folgender Gestalt zu verordnen; Als bescheinigen Sie

I. Dass, weil die Neuhausische, Eissische und Sander Dienstpflichtige durch ihr unmäßiges Hauen dem Wald sehr verderben, indem selbige die besten Bäume zu Winter- und Sommer-Zeit

hhz

nach